

**VEREINBARUNG ZUR VERARBEITUNG
PERSONENBEZOGENER DATEN IM AUFTRAG
(Auftragsverarbeitung gem. Artikel 28 DS-GVO)**

zwischen

dem **Auftraggeber**

und

reev GmbH

Sandstraße 3

80335 München

im Folgenden **Auftragnehmer**

1 Gegenstand und Dauer des Auftrags

- 1.1 Der Gegenstand des Auftrags ergibt sich aus der Leistungsvereinbarung über die Erbringung von Dienstleistungen, beginnend mit Unterzeichnung dieser, auf die hier verwiesen wird (im Folgenden Leistungsvereinbarung). Sowie aus den noch zu schließenden Verträgen.
- 1.2 Die Dauer dieses Auftrags entspricht der Laufzeit der Leistungsvereinbarung.

2 Konkretisierung des Auftragsinhalts

- 2.1 Art und Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer für den Auftraggeber sind konkret beschrieben in der Leistungsvereinbarung vom Dienstleistungsvertrag sowie in den darauf aufsetzenden jeweiligen Angeboten/Verträgen.
- 2.2 Die Erbringung der vertraglich vereinbarten Datenverarbeitung findet ausschließlich in Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens

über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Jede Verlagerung in ein Drittland darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DS-GVO erfüllt sind.

Das angemessene Schutzniveau kann wie folgt hergestellt werden:

- durch einen Angemessenheitsbeschluss der Kommission (Art. 45 Abs. 3 DSGVO);
- durch verbindliche interne Datenschutzvorschriften (Art. 46 Abs. 2 lit. b i.V.m. 47 DSGVO);
- durch Standarddatenschutzklauseln (Art. 46 Abs. 2 lit. C und d DSGVO);
- durch genehmigte Verhaltensregeln (Art. 46 Abs. 2 lit. e i.V.m. 40 DSGVO);
- durch einen genehmigten Zertifizierungsmechanismus (Art. 46 Abs. 2 lit. f i.V.m. 42 DSGVO).
- durch sonstige Maßnahmen:

Der Auftragnehmer arbeitet ausschließlich auf den vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Systemen und speichert keine Daten ab. (Art. 46 Abs 2 lit. a, Abs. 3 lit. a und b DSGVO).

3 Art der Daten und betroffene Personengruppen

Gegenstand der Verarbeitung personenbezogener Daten sind folgende Datenarten/-kategorien

Art der Daten	Zweck der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung	Kreis der Betroffenen
Name (Vorname, Nachname) Email-Adresse Telefonnummer (geschäftlich) – optional	Zur Vertragserfüllung: Anlage Benutzerkonto und Identifikation bei Passwortübermittlung	<ul style="list-style-type: none"> • Mitarbeiter mit Zugriff auf Verwaltungsoberfläche
E-Mail-Adresse, RFID Tag-Nummer, ggf. Ladekartennummer und Name der Karte	Zur Vertragserfüllung: Anlage Benutzerkonto und Identifikation bei Passwortübermittlung	<ul style="list-style-type: none"> • Mitarbeiter als Fahrer von EV • andere Personen (Gäste, Sub-Auftraggeber) als Fahrer von EV; die regelmäßig die Ladeinfrastruktur nutzen dürfen
Name, Vorname Adresse (Straße, Hausnummer, PLZ, Stadt)	Zur Vertragserfüllung: Abrechnung getätigter Ladevorgänge	
Scan des Fahrzeugscheins Kontodaten: <ul style="list-style-type: none"> • Kontoinhaber (Name, Vorname) • IBAN 	Zur Vertragserfüllung: Abwicklung und Abrechnung des Handels von Treibhausgasminderungsquoten	<ul style="list-style-type: none"> • Mitarbeiter als Fahrer von EV

Fahrzeugdaten von Firmenfahrzeugen: <ul style="list-style-type: none"> • Kfz-Kennzeichen • RFID Tag-Nummer • optional: Hersteller, Fabrikat 	Zur Vertragserfüllung: Autorisieren und Zuordnen von Ladevorgängen	<ul style="list-style-type: none"> • Fahrzeughalter von Firmenfahrzeugen des Auftraggebers
Scan des Fahrzeugscheins	Zur Vertragserfüllung: Abwicklung des Handels von Treibhausgasminderungsquoten	
Daten zu Ladevorgängen: <ul style="list-style-type: none"> • Ladestation und Anschluss, • RFID Tag-Nummer des Fahrers oder des Kfz • Beginn und Ende, • Geladene Energie, Status des Ladevorgangs und Ladeleistung im Verlauf alle 5 min • Tarif 	Zur Vertragserfüllung: Autorisieren und Zuordnen sowie Abrechnen von Ladevorgängen	<ul style="list-style-type: none"> • Mitarbeiter als Fahrer von EV • andere Personen (Gäste, Sub-Auftraggeber) als Fahrer von EV; die regelmäßig die Ladeinfrastruktur nutzen dürfen • Fahrzeughalter von Firmenfahrzeugen des Auftraggebers
Statistische Daten zum Nutzungsverhalten (anonymisiert): <ul style="list-style-type: none"> • Nutzung der Ladeinfrastruktur – Häufigkeit, Energiemenge und Ort pro User 		<ul style="list-style-type: none"> • Mitarbeiter mit Zugriff auf Verwaltungsoberfläche • Mitarbeiter als Fahrer von EV • andere Personen (Gäste, Sub-Auftraggeber) als Fahrer von EV; die regelmäßig die Ladeinfrastruktur nutzen dürfen

4 Technisch-organisatorische Maßnahmen

4.1 Der Auftragnehmer hat die Sicherheit gem. Art. 28 Abs. 3 lit. c, 32 DS-GVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 DS-GVO herzustellen. Insgesamt handelt es sich bei den zu treffenden Maßnahmen um Maßnahmen der Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme. Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im Sinne von Art. 32 Abs. 1 DS-GVO zu berücksichtigen.

4.2 Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragnehmer gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren.

5 Berichtigung, Einschränkung und Löschung von Daten

- 5.1 Der Auftragnehmer darf die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nicht eigenmächtig, sondern nur nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken. Bei einem Austausch von Geräten erfolgt eine Löschung der Daten auf dem jeweiligen Endgerät unverzüglich ohne weitere Rücksprache. Soweit eine betroffene Person sich diesbezüglich unmittelbar an den Auftragnehmer wendet, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten. Sofern technisch und nach dem Zweck der Leistungsvereinbarung erforderlich, darf der Auftragnehmer Daten von Geräten auch ohne diesbezügliche Weisung löschen (z.B. bei einem schnell erforderlichen, technisch notwendigen Austausch eines Gerätes). Entstehen dem Auftragnehmer Kosten bei Löschung der Daten, so trägt diese der Auftraggeber, sofern in der Leistungsvereinbarung nichts anders geregelt ist.
- 5.2 Soweit vom Leistungsumfang umfasst, sind Löschkonzept, Recht auf Vergessenwerden, Berichtigung, Datenportabilität und Auskunft nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers unmittelbar durch den Auftragnehmer sicherzustellen. Grundsätzlich ist diese Leistung jedoch ohne gesonderte Vereinbarung nicht umfasst.

6 Qualitätssicherung und sonstige Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat zusätzlich zu der Einhaltung der Regelungen dieses Auftrags gesetzliche Pflichten gemäß Art. 28 bis 33 DS-GVO; insofern gewährleistet er insbesondere die Einhaltung folgender Vorgaben:

- 6.1 Der Auftragnehmer gewährleistet die Bereitstellung eines Datenschutzbeauftragten:
- Als Datenschutzbeauftragte ist beim Auftragnehmer SiDIT GmbH, info@sidit.de, Tel: +49 931 78 08 77 - 0 bestellt. Ein Wechsel des Datenschutzbeauftragten wird in der Datenschutzerklärung kenntlich gemacht.
- 6.2 Die Wahrung der Vertraulichkeit gemäß Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. b, 29, 32 Abs. 4 DS-GVO. Der Auftragnehmer setzt bei der Durchführung der Arbeiten nur Beschäftigte ein, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden. Der Auftragnehmer und jede dem Auftragnehmer unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich entsprechend Leistungsvereinbarung mit dem Auftraggeber verarbeiten einschließlich der in diesem Vertrag eingeräumten Befugnisse, es sei denn, dass sie gesetzlich zur Verarbeitung verpflichtet sind.
- 6.3 Die Umsetzung und Einhaltung aller für diesen Auftrag erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. c, 32 DS-GVO
- 6.4 Der Auftraggeber und der Auftragnehmer arbeiten auf Anfrage mit der Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.

- 6.5 Die unverzügliche Information des Auftraggebers über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, soweit sie sich auf diesen Auftrag beziehen. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ermittelt.
- 6.6 Soweit der Auftraggeber seinerseits einer Kontrolle der Aufsichtsbehörde, einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person oder eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ausgesetzt ist, hat ihn der Auftragnehmer nach besten Kräften zu unterstützen. Für Unterstützungsleistungen, die nicht in der Leistungsbeschreibung enthalten oder nicht auf ein Fehlverhalten des Auftragnehmers zurückzuführen sind, kann der Auftragnehmer eine Vergütung beanspruchen.
- 6.7 Der Auftragnehmer kontrolliert regelmäßig die internen Prozesse sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Verarbeitung in seinem Verantwortungsbereich im Einklang mit den Anforderungen des geltenden Datenschutzrechts erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet wird.
- 6.8 Die Nachweisbarkeit der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegenüber dem Auftraggeber im Rahmen seiner Kontrollbefugnisse nach Ziffer 8 dieses Vertrages.

7 Unterauftragsverhältnisse

- 7.1 Als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die sich unmittelbar auf die Erbringung der Hauptleistung beziehen. Nicht hierzu gehören Nebenleistungen, die der Auftragnehmer z.B. als Telekommunikationsleistungen, Post-/Transportdienstleistungen, Wartung und Benutzerservice oder die Entsorgung von Datenträgern sowie sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der Hard- und Software von Datenverarbeitungsanlagen in Anspruch nimmt. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit der Daten des Auftraggebers auch bei ausgelagerten Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.
- 7.2 Die Auslagerung auf Unterauftragnehmer oder der Wechsel des bestehenden Unterauftragnehmers sind zulässig, soweit der Auftragnehmer eine solche Auslagerung auf Unterauftragnehmer dem Auftraggeber zwei Wochen vorab per Mail benachrichtigt und der Auftraggeber nicht bis zum Zeitpunkt der Übergabe der Daten gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich oder in Textform Einspruch gegen die geplante Auslagerung erhebt und eine vertragliche Vereinbarung nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 2-4 DS-GVO zugrunde gelegt wird. Der Auftraggeber stimmt der Beauftragung der nachfolgenden Unterauftragnehmer zu unter der Bedingung einer vertraglichen Vereinbarung nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 2-4 DS-GVO:

Name und Anschrift des Subunternehmers	Beschreibung der Teilleistungen
MCON GmbH Mettlacher Straße 5, 81379 München, Deutschland	Betrieb der Server-Infrastruktur
SiDIT GmbH Langgasse 20, 97261 Güntersleben, Deutschland	Datenschutz
Freshworks Inc. 2950 S. Delaware Street, San Mateo, CA	Customer Support Management
Easybill GmbH Düsselstraße 21, 41564 Kaarst, Deutschland	Rechnungslegung
Stripe Payments Europe C/O A&L Goodbody, Ifsc, North Wall Quay, Dublin 1	Zahlungsdienstleister
Salesforce.com Germany GmbH, Erika-Mann-Str. 31, 80636 München, Deutschland	Customer Relationship Management, Customer Support Management
eQuota GmbH, Bouchéstr. 79b, 12435 Berlin, Deutschland	Handel von Treibhausgasminderungsquoten
Aircall SAS, 11-15, rue Saint Georges, 75009 Paris France	Customer Support Management

7.3 Die Weitergabe von personenbezogenen Daten des Auftraggebers an den Unterauftragnehmer und dessen erstmaliges Tätigwerden sind erst mit Vorliegen aller Voraussetzungen für eine Unterbeauftragung gestattet.

7.4 Erbringt der Unterauftragnehmer die vereinbarte Leistung außerhalb der EU/des EWR stellt der Auftragnehmer die datenschutzrechtliche Zulässigkeit durch entsprechende Maßnahmen sicher. Gleiches gilt, wenn Dienstleister im Sinne von Abs. 1 Satz 2 eingesetzt werden sollen.

8 Kontrollrechte des Auftraggebers

8.1 Der Auftraggeber hat das Recht und die Pflicht, sich vor Beginn der Datenverarbeitung und sodann regelmäßig von der Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen des Auftragnehmers zu überzeugen.

- Hierfür kann er z. B. Auskünfte des Auftragnehmers einholen,
- sich ein ggf. vorhandenes Testat eines Sachverständigen vorlegen lassen
- oder nach vorheriger Anmeldung rechtzeitiger Abstimmung zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs persönlich prüfen.

8.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf schriftliche Anforderung innerhalb einer angemessenen Frist alle Auskünfte und Nachweise zur Verfügung zu stellen, die zur Durchführung einer Kontrolle erforderlich sind.

8.3 Für die Ermöglichung von Kontrollen durch den Auftraggeber kann der Auftragnehmer einen Vergütungsanspruch geltend machen.

9 Mitteilung bei Verstößen des Auftragnehmers

9.1 Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 der DS-GVO genannten Pflichten zur Sicherheit personenbezogener Daten, Meldepflichten bei Datenpannen, Datenschutz-Folgeabschätzungen und vorherige Konsultationen. Hierzu gehören u.a.

- a) die Sicherstellung eines angemessenen Schutzniveaus durch technische und organisatorische Maßnahmen, die die Umstände und Zwecke der Verarbeitung sowie die prognostizierte Wahrscheinlichkeit und Schwere einer möglichen Rechtsverletzung durch Sicherheitslücken berücksichtigen und eine sofortige Feststellung von relevanten Verletzungsereignissen ermöglichen
- b) die Verpflichtung, Verletzungen personenbezogener Daten unverzüglich an den Auftraggeber zu melden
- c) die Verpflichtung, dem Auftraggeber im Rahmen seiner Informationspflicht gegenüber dem Betroffenen zu unterstützen und ihm in diesem Zusammenhang sämtliche relevante Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen
- d) die Unterstützung des Auftraggebers für dessen Datenschutz-Folgenabschätzung
- e) die Unterstützung des Auftraggebers im Rahmen vorheriger Konsultationen

9.2 Für Unterstützungsleistungen, die nicht in der Leistungsbeschreibung enthalten oder nicht auf ein Fehlverhalten des Auftragnehmers zurückzuführen sind, kann der Auftragnehmer eine Vergütung beanspruchen.

10 Weisungsbefugnis des Auftraggebers

- 10.1 Mündliche Weisungen bestätigt der Auftraggeber unverzüglich in Textform.
- 10.2 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn er der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen Datenschutzvorschriften. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung so lange auszusetzen, bis sie durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.

11 Löschung und Rückgabe von personenbezogenen Daten

- 11.1 Kopien oder Duplikate der Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.
- 11.2 Nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Arbeiten oder früher nach Aufforderung durch den Auftraggeber – spätestens mit Beendigung der Leistungsvereinbarung – hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, datenschutzgerecht zu vernichten. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial. Das Protokoll der Löschung ist auf Anforderung vorzulegen. Entstehen dem Auftragnehmer Kosten bei der Herausgabe oder Löschung der Daten, die in der Leistungsvereinbarung nicht anderweitig geregelt sind, so trägt diese der Auftraggeber.
- 11.3 Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem Auftraggeber übergeben.

12 Wahrung von Betroffenenrechten i.S.d. § 203 StGB

- 12.1 Der Auftraggeber ist für die Wahrung der Betroffenenrechte i.S.d. § 203 StGB allein verantwortlich. Für den Fall, dass der Auftraggeber einer Berufsgeheimnispflicht i.S.d. § 203 StGB unterliegt, hat dieser Sorge dafür zu tragen, dass eine unbefugte Offenbarung i.S.d. § 203 StGB durch den Auftragnehmer nicht erfolgt.

13 Haftung und Schadensersatz

- 13.1 Der Auftraggeber gewährleistet in seinem Verantwortungsbereich die Umsetzung der sich aus den einschlägigen geltenden rechtlichen Bestimmungen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten.

13.2 Es gelten grundsätzlich die Haftungsbeschränkungen aus dem Hauptvertrag. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte wegen der Verletzung ihrer Rechte gegen den Auftragnehmer auf Grund der vom Auftraggeber beauftragten Verarbeitung personenbezogener Daten geltend machen, sofern nicht der Anspruch des Dritten auf einer rechtswidrigen Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch den Auftragnehmer beruht. Art. 82 DSGVO bleibt unberührt.

14 Sonstiges, Allgemeines

- 14.1 Sollten die personenbezogenen Daten des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren. Der Auftragnehmer wird alle in diesem Zusammenhang Verantwortlichen unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit an den personenbezogenen Daten des Auftraggebers bei dem Auftraggeber liegt.
- 14.2 Unbeschadet des Weisungsrechts des Auftraggebers gemäß Absatz 11 dieser Vereinbarung bedürfen Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung und aller ihrer Bestandteile einer schriftlichen Vereinbarung und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Bedingungen handelt. Dies gilt auch für den Verzicht auf diese Formerfordernis.
- 14.3 Die Regelungen dieser Vereinbarung gelten auch nach einer Beendigung des primären Leistungsverhältnisses bis zur vollständigen Vernichtung oder Rückgabe aller personenbezogenen Daten des Auftraggebers an den Auftraggeber fort.
- 14.4 Sollten einzelne Teile der hier vorliegenden Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.

Ort, Datum

Unterschrift Auftraggeber

Ort, Datum

Unterschrift Auftragnehmer